

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Aufstockung Corona-Erwerbsersatzentschädigung**

2020/563

vom 15. März 2021

#### **1. Ausgangslage**

Der Landrat überwies das dringlich erklärte Postulat von Roman Brunner am 5. November 2020 stillschweigend.

Seit dem 17. September 2020 können Eltern, Personen in Quarantäne und Selbständigerwerbende unter gewissen Voraussetzungen bei der Ausgleichskasse einen Corona-Erwerbsersatz geltend machen. Dieser beträgt 80 % des durchschnittlichen AVH-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde. Der Postulant macht nun geltend, für prekär Beschäftigte würden die fehlenden 20 % einen entscheidenden Unterschied machen. Das Postulat fordert den Regierungsrat daher auf, eine Lösung zu erarbeiten, bei welcher der Corona-Erwerbsersatz auf 100 % aufgestockt wird, falls der Corona-Erwerbsersatz weniger als der von den Gewerkschaften geforderte Mindestlohn von CHF 4000.– beträgt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat Abschreibung des Postulats. Er ist insgesamt der Ansicht, die im Postulat geforderte neue Regelung werde dem Anspruch nicht gerecht, dass die kantonalen Massnahmen zur Krisenbewältigung rechtzeitig, vorübergehend und gezielt sein sollen. Genauer erklärt der Regierungsrat, die für die Umsetzung nötige kantonale gesetzliche Grundlage müsste erst geschaffen werden. Einerseits würde eine kantonale Lösung daher nicht rasch wirksam, andererseits müssten solche kantonalen Regelungen jeweils auch an sich verändernde Bundesvorgaben angepasst werden, was sich schwerfällig gestalten würde. Zudem habe der Bundesrat den Corona-Erwerbsersatz für Selbständige über die Erwerbsersatzordnung (EO) während des Lockdowns eigens geschaffen, um rasch Unterstützung bieten zu können. Im Gegensatz zu Angestellten hätten Selbständigerwerbende keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), über welche die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) abgewickelt wird. Der Bundesrat habe bei den Erwerbsersatzentschädigungen auch keine gemeinsame Finanzierung mit den Kantonen vorgesehen. Aus Sicht des Regierungsrats sollte ebenfalls an der etablierten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festgehalten werden (Finanzierung von Lohnersatz via KAE, ALV und EO durch den Bund, Unterstützung der Wirtschaft subsidiär zur Deckung weiterer Kosten durch den Kanton). Weiter würde eine Beschränkung der Kantonslösung auf die Selbständigen eine Ungleichbehandlung gegenüber arbeitslosen Personen bedeuten, die aufgrund der Krise ihre Stelle verloren haben und Arbeitslosengelder beziehen. Würde der Kanton hier die Differenz ebenfalls ausgleichen, könnte dies die Anreize für Entlassungen erhöhen und die Schwarzarbeit begünstigen. Schliesslich würde mit Umsetzung des Postulats der Grundsatz übersteuert, wonach staatliche Transfers so festgelegt werden, dass es für die Bezügerinnen und Bezüger mittel- und langfristig sinnvoller bleibt, auf ein solches «Ersatzeinkommen» zu verzichten und stattdessen ein eigenes Arbeitseinkommen zu erzielen. Mit der Aufstockung des Erwerbsersatzes auf 100 % würde der Kanton negative Verhaltensanreize setzen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 3. März 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Lothar Niggli, Leiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft der Finanzverwaltung, FKD, stellte ihr das Geschäft vor. Zugegen war zudem Tom Tschudin Rosa, Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter Ausgleichskasse, SVA Basel-Landschaft.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Finanzkommission folgte grossmehrheitlich der Argumentation des Regierungsrats und zeigte sich mit der Abschreibung des Postulats einverstanden. Einerseits gelte es, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton zu wahren und darauf zu achten, dass die Komplexität der bereits zahlreich vorhandenen Unterstützungsmassnahmen nicht noch stärker wachse. Andererseits sei es der Charakter von Ersatzleistungen, dass eben nur ein Teil des entstandenen Schadens abgegolten werde.

Eine Kommissionsminderheit betonte hingegen die schwierige Situation, in der sich Selbständigerwerbende mit niedrigem Einkommen befänden. Während für Angestellte mit tiefem Einkommen auf Bundesebene eine Aufstockung der KAE auf 100 % beschlossen wurde, müssten die Selbständigerwerbenden weiterhin mit einer Entschädigung von 80 % auskommen.

Eine Frage seitens Kommission betraf die nicht parallel verlaufende Nachfrage nach KAE und EO während der letzten Monate. So wird die KAE ungleich stärker nachgefragt. Die Gäste nannten als möglichen Grund die im Vergleich zum Frühjahr veränderten Bedingungen, um EO zu beantragen. Im Gegensatz zur ersten Auszahlungsphase sei die Regelung betreffend die Umsatzeinbusse verschärft worden. Ferner sei davon auszugehen, dass es auch bei der EO einen stärkeren Anstieg geben werde, sollten die jetzige Pandemiesituation und die entsprechenden Massnahmen länger andauern.

Im Nachgang zur Kommissionsberatung informierte die Direktion die Finanzkommission über einen Fehler auf Seite 9, Ziffer 2.4, Buchstabe d der Landratsvorlage. Dort heisst es: «Im Gegensatz zu den Angestellten haben Selbständigerwerbende im Normalfall weder Anspruch auf Leistungen der EO noch der ALV, denn sie bezahlen weder EO- noch ALV-Beiträge.» Korrekt müsste es heissen: «Im Gegensatz zu den Angestellten haben Selbständigerwerbende keinen Anspruch auf Leistungen der ALV, denn sie sind in der ALV nicht versichert und bezahlen keine ALV-Beiträge.»

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:4 Stimmen Abschreibung des Postulats.

15.03.2021 / cr, pw

### **Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin